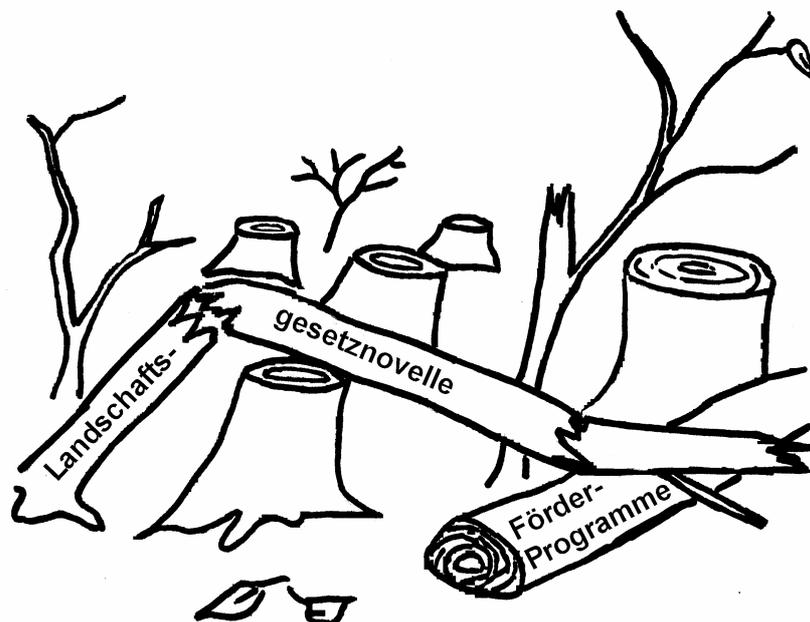




---

***Landesbüro der Naturschutzverbände NRW***

# **Rundschreiben Nr. 27**



**August 2006**

# Inhaltsverzeichnis

	Seite
Neue Gesetze und Verordnungen — Überblick .....	4
Neue Urteile .....	7
Die Beiladung von Naturschutzverbänden .....	8
Geschäftsverteilungsplan.....	9
Informationen zur Projektarbeit im Landesbüro der Naturschutzverbände NRW .....	10
Erfahrungen Verbandsbeteiligung und Verbandsklage NRW .....	12
Föderalismusreform.....	13
Geplante Landschaftsgesetz-Novelle: Kahlschlag bei Beteiligungs- und Klagerechten .....	14
Neuregelung für die Errichtung von Windkraftanlagen .....	15
Feuer frei auf Kormorane.....	18
Das Verschlechterungsverbot der europäischen Wasserrahmenrichtlinie in der Stellungnahme.....	20
Verwendung autochthonen Saat- und Pflanzgutes in Fachplanungen .....	24
Bürgerentscheid kippt Lippesee-Planung in Hamm – ein weiteres Instrument zum Schutz der Natur?.....	26
Verkehrsinfrastrukturbedarfsplan NRW 2006 bis 2015 .....	28
Hinweise zu neuen INTERNET-Adressen.....	29

## Impressum:

Landesbüro der Naturschutzverbände NRW  
Ripshorster Str. 306  
46117 Oberhausen

Telefon: 0208 – 880 59 0  
Telefax: 0208 – 880 59 29

e-Mail: [LB.Naturschutz@t-online.de](mailto:LB.Naturschutz@t-online.de)  
Homepage: [www.lb-naturschutz-nrw.de](http://www.lb-naturschutz-nrw.de)

Liebe Mitstreiterinnen und Mitstreiter,

nach dem ersten Jahr unter der neuen Landesregierung zeichnet sich ein **Kahlschlag im Naturschutz** ab, der insbesondere auch die Beteiligungs- und Klagerechte der Naturschutzverbände betrifft. Die bisher in NRW über das Bundesrecht hinausgehenden Beteiligungen wie in wasserrechtlichen Verfahren oder zu Ausnahmen im gesetzlichen Biotopschutz sollen ersatzlos gestrichen werden – trotz der in der Fachdiskussion unbestrittenen positiven Effekte der Verbandsbeteiligung. Dieses geht aus dem kürzlich vorgelegten Gesetzesentwurf zur Novellierung des Landschaftsgesetzes hervor. Dem Ehrenamt werden weitere Mitwirkungsmöglichkeiten genommen, da die Beiräte beim MUNLV als oberster Landschaftsbehörde und den Bezirksregierungen als höheren Landschaftsbehörden vollständig entfallen und das entscheidende Instrument der unteren Beiräte, das sogenannte „Veto-Recht“, bis zur Bedeutungslosigkeit entschärft würde.

Dem von der Politik so oft gelobten Ehrenamt im Naturschutz sollen entscheidende Rechte genommen werden. Bis zur Verabschiedung der **Landschaftsgesetz-novelle** - voraussichtlich am Jahresende 2006 - bleiben noch einige Wochen, die genutzt werden sollten, um Rechte und Unterstützung des Ehrenamts im Naturschutz einzufordern (Details zur LG – Novelle siehe S. 14).

Mit dem schwindenden Stellenwert des Naturschutzes in NRW, aber auch auf Bundesebene (siehe S. 13 zur Föderalismusreform), geht die **Reduzierung der Mittel im Landeshaushalt für das Umweltministerium** und damit auch für den Naturschutz einher. Dies betrifft neben Mitteln für konkrete Naturschutzmaßnahmen auch den Haushalt der Biostationen

und des Landesbüros. Schon 2005 war das Landesbüro von einer ersten Sparrunde – damals noch durch die rot-grüne Landesregierung – betroffen. Von der neuen Landesregierung folgte für das laufende Haushaltsjahr die nächste Runde mit einer Kürzung von 20%. Im Personalbereich des Landesbüros sind somit in den letzten beiden Jahren ein Drittel der Kapazitäten weggebrochen. Dieses kann leider nicht ohne Auswirkungen auf die Arbeit des Landesbüros bleiben. Wir werden uns zukünftig auf folgende Kernaufgaben bei der Verfahrenskoordination und Verfahrensbetreuung konzentrieren: Gewährleistung einer zügigen Weiterleitung aller Verfahren, fachliche und rechtliche Beratung und Unterstützung bei besonders wichtigen Verfahren, Unterstützung des Ehrenamts durch Fortbildung und Informationen. Darüber hinaus wollen wir Ihnen auch bei Einzelfragen mit unserem Rat zur Verfügung stehen - wenn dieses nicht mehr so zügig oder umfassend wie bisher erfolgen kann, bitten wir um Ihr Verständnis.

Neben dem im wesentlichen über Landesmittel finanzierten Arbeitsbereich der Koordination und Mitarbeit in den Beteiligungsverfahren hat das Landesbüro seit 2004 einen weiteren Geschäftsbereich „**Projektarbeit**“ aufgebaut. In diesem werden in möglichst enger thematischer Anknüpfung an die Beteiligungsverfahren Projektthemen bearbeitet, derzeit zu den Themen Handbuch Verbandsbeteiligung, Fragestellungen aus dem Wassernetz und zum Freiraumschutz in NRW. Diese durch Drittmittel finanzierten Projekte können somit auch Ihrer Arbeit vor Ort zu gute kommen. Andererseits kann über die Projektarbeit zumindest ein Teil der Stellen im Landesbüro gesichert werden (S. 10 -11).

Durch die Kürzung der Landesförderung und den neuen Projektarbeitsbereich sind zukünftig häufiger auch längere **Vertretungsregelungen bei der Verfahrensbetreuung** erforderlich. So nimmt Regine Becker nach einer längeren Projektstätigkeit ab dem 15. August die Verfahrensbearbeitung in ihrem bisherigen Zuständigkeitsbereich für Teile des Regierungsbezirks Düsseldorf wieder auf. Der ab dem 15.8.2006 gültige Geschäftsverteilungsplan ist diesem Rundschreiben beigelegt. Eine aktuelle Fassung finden Sie auch auf unserer Homepage: [www.lb-naturschutz-nrw.de](http://www.lb-naturschutz-nrw.de) > Wir über uns > Geschäftsverteilungsplan. Über zukünftige längerfristige Vertretungen, die nicht in den Rundschreiben angekündigt werden können, informieren wir in jedem Fall die betroffenen Kreisanlaufstellen gesondert.

Im soeben fertiggestellten Handbuch Verbandsbeteiligung I sind die zur Zeit geltenden Beteiligungsvorschriften für die BRD und NRW veröffentlicht. Als ehrenamtlicher Bearbeiter oder Bearbeiterin vor Ort erhalten Sie die **Druckfassung des Handbuchs** zur Unterstützung Ihrer Arbeit mit diesem Rundschreiben.

Anderen Interessenten wird die Druckfassung des Handbuchs bei Bestellung (telefonisch, per FAX oder e-Mail) kostenlos (ausgenommen die Erstattung einer Versand- und Verpackungskostenpauschale in Höhe von 7,- Euro) zur Verfügung gestellt.

Übrigens: Da wir für das Handbuch, aber auch für die Jahresberichte und für die Rundschreiben ein **Bildarchiv** aufbauen,

würden wir uns über „Bildspenden“ zu Aktionen, schönen Biotopen, aber auch zu grässlichen Eingriffen sehr freuen ... am besten gleich mit Ihrer Einwilligung, dass wir die Bilder verwenden dürfen. Ihr Name taucht selbstverständlich als Quellenangabe auf!

Zum Vormerken: Am 17.11.2006 wird in Köln ein **Seminar zum Handbuch Verbandsbeteiligung** stattfinden. Dabei sollen die Inhalte erläutert und Ihre Rückmeldungen als Nutzerinnen und Nutzern eingeholt werden. Schließlich wollen wir aus Ihren Anregungen und Ihrer Kritik für das Verfassen der nächsten Handbuch-Kapitel lernen. Dieses Seminar ist auch und gerade für Einsteiger gedacht.

Im **Raum Aachen** soll im zweiten Halbjahr 2006 ein **Regionalseminar** stattfinden. Einladungen werden an alle Kreisanlaufstellen mit der Wochenpost versandt. Darüber hinaus finden Sie demnächst detailliertere Informationen dazu auf unserer Homepage.

Ganz aktuell: Die Landesregierung hat mit Wirkung ab 1.8.2006 einen vierten Naturschutzverband, die **Schutzgemeinschaft Deutscher Wald (SDW)**, als **Naturschutzverband anerkannt**. Näheres zur Anerkennung finden Sie unter [www.sdw-nrw.de](http://www.sdw-nrw.de). Derzeit klären LNU als Dachverband und SDW, ob und ggf. wie sich die erfolgte Anerkennung auf den Ablauf der Verbände-beteiligung auswirkt.

*Freundliche Grüße senden*

*Andrea Klapheck, Birgit Sommer, Brigitte Tautorus  
Regine Becker, Sabine Hänel, Stephanie Rebsch, Ellen Krüsemann  
Markus Ciroth, Michael Gerhard, Thomas Hövelmann,  
Gerd Mackmann, Martin Stenzel*

## Neue Gesetze und Verordnungen — Überblick

Stephanie Rebsch

Nachfolgend finden Sie eine Auswahl wichtiger umweltrechtlicher Gesetzesänderungen (Veröffentlichungszeitraum Juni 2005 – Juni 2006):

### Europa

- Verordnung (EG) Nr. 166/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18.1.2006 über die **Schaffung eines Europäischen Schadstofffreisetzung- und -verbringungsregisters** u.a., ABl. L 33 vom 4.2.2006, 1-17
- Richtlinie 2006/11/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15.2.2006 betreffend die **Verschmutzung infolge der Ableitung bestimmter gefährlicher Stoffe in die Gewässer der Gemeinschaft** (kodifizierte Fassung), ABl. L 64 vom 4.3.2006

### Bund

- Gesetz zur **Einführung einer Strategischen Umweltprüfung** und zur Umsetzung der Richtlinie 2001/42/EG (SUPG) vom 25. Juni 2005, BGBl. I Nr. 37 vom 28.6.2005
  - Das Artikelgesetz regelt Anwendung und Durchführung der Strategischen Umweltverträglichkeitsprüfung (SUP) für umweltbedeutsame Planungsverfahren wie der Bundesverkehrswegeplanung, der Abfallwirtschaftsplanung, bei Planungen im Bereich der Luftreinhaltung und des Lärmschutzes sowie bei bestimmten wasserwirtschaftlichen Plänen und Programmen. Hauptregelungsbereich ist das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), dort ist mit den §§ 14 a ff ein neuer Teil 3 eingefügt worden; weiterführende Literatur hierzu „Handbuch der Verbandsbeteiligung“, Hrsg. Landesbüro der Naturschutzverbände NRW, Juni 2006.
  - Mit dem Artikelgesetz schließt der Gesetzgeber eine „Umsetzungslücke“, da die Verpflichtung, umweltbedeutsame Planungen auf den Prüfstand zu stellen, bislang nur für die Bereiche Bauleitplanung und Regionalplanung durch das Europarechtsanpassungsgesetz (EAG-Bau) aus dem Jahr 2004 in deutsches Recht umgesetzt war; vgl. dazu Beiträge im Rundschreiben Nr. 25, Dezember 2004.
- Gesetz zur Regelung des Zugangs zu Informationen des Bundes (**Informationsfreiheitsgesetz – IFG**) vom 5.9.2005, BGBl. I S. 2722
  - Das Gesetz erweitert den Zugang zu Informationen bei Behörden des Bundes. Jedermann – jede Privatperson, nicht jedoch Bürgerinitiativen und Verbände – hat neben dem Anspruch auf Zugang zu Umweltinformationen nach dem Umweltinformationsgesetz einen voraussetzungslosen Anspruch auf Zugang „zu amtlichen Zwecken dienenden Informationen“ bei Bundesbehörden. Das Gesetz ist am 1.1.2006 in Kraft getreten.
  - Den Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen bei Landesbehörden regelt in NRW das Informationsfreiheitsgesetz – IFG NRW vom 27.11.2001, GVBl. S. 806.

## NRW

- Gesetz zur **Änderung des Landschaftsgesetzes** vom 15.12.2005, GVBl.NRW. vom 9.1.2006, S. 35
  - Aufgrund der Novellierung ist die Errichtung bereits einer Windkraftanlage nicht länger von der Eingriffsregelung ausgenommen.
  - Vgl. hierzu Beitrag auf S. 14 in diesem Rundschreiben
  
- Gemeinsamer Runderlass des Ministeriums für Bauen und Verkehr NRW, des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW und des Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Energie NRW für **Grundsätze für Planung und Genehmigung von Windkraftanlagen (WKA-Erl.)** vom 21.10.2005, MBl.NRW. vom 17.11.2005, S. 1288 ff.
  - Siehe Seite 15 – 17 diese Rundschreibens.
  
- Verordnung zur Umsetzung der Richtlinie 2000/60/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für **Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik** vom 10.2.2006, GVBl.NRW. vom 14.2.2006, S. 52
  - Die das Landeswassergesetz flankierende Rechtsverordnung überführt die Anhänge II, III und V der Wasserrahmenrichtlinie in deutsches Recht. Darin werden Verfahren und Methodik für die Bestandsaufnahme, die Einstufung der Gewässer und deren Überwachung landesweit einheitlich geregelt.
  
- Verordnung über die Zulassung von Ausnahmen von den Schutzvorschriften für besonders geschützte Tierarten (**Kormoran – VO**) vom 2.5.2006, GVBl.NRW. vom 29.6.2006, S. 273
  - Vgl. dazu auch Beitrag Seite 17 – 18 dieses Rundschreibens.
  
- Gemeinsamer Runderlass des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW, des Innenministeriums NRW, des Ministeriums für Bauen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Energie NRW zur **Handhabung des Umweltinformationsanspruches im Lande NRW** vom 17.9.2005, MBl.NRW. vom 26.10.2005, S. 1216
  - Der Erlass stellt klar, dass die Richtlinie 2003/ 4/EG über den Zugang zu Umweltinformationen u.a. in Nordrhein Westfalen unmittelbar anzuwenden ist, da der Landesgesetzgeber die Vorgaben aus der Richtlinie nicht innerhalb der in der Richtlinie gesetzten Frist 14.2.2005 umgesetzt hat.
  - Vgl. dazu den Beitrag im Rundschreiben Nr. 26, Juni 2005, „Umweltinformationsgesetz des Landes steht noch aus“ von Karin Albrecht.

## Neuregelungen in der Warteschleife

- Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlamentes und des Rates über die **Bewertung und Bekämpfung von Hochwasser**, KOM (2006) 15 endg. vom 18.1.2006
- Entwurf eines Gesetzes zur Vereinfachung und **Beschleunigung von Zulassungsverfahren für Verkehrsprojekte**, BTDrucks 16/45, eingebracht durch den Bundesrat am 10.3.2006, BRDrucks 94/06 (Beschl.)
- Entwurf eines Gesetzes über die **Öffentlichkeitsbeteiligung in Umweltangelegenheiten** nach der EG – Richtlinie 2003/35/EG (Öffentlichkeitsbeteiligungsgesetz), Stand 12.7.2006 Beschluss durch Bundeskabinett
- Entwurf eines Gesetzes über ergänzende **Vorschriften zu Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten** nach der EG – Richtlinie 2003/35/EG (Umwelt – Rechtsbehelfsgesetz), Stand 12.7.2006 Beschluss durch Bundeskabinett
  - Die Entwürfe eines Gesetzes über die **Öffentlichkeitsbeteiligung in Umweltangelegenheiten** und eines Gesetzes über ergänzende **Vorschriften zu Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten** dient der Umsetzung der EG – Richtlinie 2003/35/EG. Die Umsetzungsfrist ist bereits Ende Juni 2005 abgelaufen. Die aktuell im Bundeskabinett beschlossenen Gesetzesentwürfe treten an die Stelle der Gesetzesentwürfe vom Februar 2005.
  - Vgl. dazu Beitrag im Rundschreiben Nr. 23, Dezember 2003, „Noch mehr Verbände-beteiligung ab 2005: EG – Richtlinie zur Öffentlichkeitsbeteiligung“ von Dr. Ellen Krüsemann.
  - Weiterführend „Die Anforderungen der Öffentlichkeits – Richtlinie 2003/35/EG und der Aarhuskonvention an die Erweiterung der Klagemöglichkeiten von Umweltverbänden“ von Prof. Dr. Alexander Schmidt und Rechtsanwalt Peter Kremer, Juni 2006 – Bezug: Unabhängiges Institut für Umweltfragen e.V., Berlin -> *homepage www.ufu.de*.
- Gesetzesentwurf des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW für ein **Umweltinformationsgesetz im Lande NRW**, Stand Dezember 2005
  - Vgl. dazu Gemeinsamer Runderlass und „Aktuelle Meldungen“ auf der homepage des Landesbüros -> *www.lb-naturschutz-nrw.de*
- Entwurf einer Verordnung des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW zur **Änderung der Verordnung über die Jagdzeiten** (Landesjagdzeiten VO), Stand Oktober 2005

## Neue Urteile

*Dr. Ellen Krüsemann*

### **BNatSchG unvereinbar mit der FFH-Richtlinie**

Der europäische Gerichtshof (EuGH) hat mit Urteil vom 10. Januar 2006 (Rs. C-98/03) entschieden, dass das BNatSchG in mehreren Punkten unvereinbar mit der FFH-Richtlinie ist. Bemängelt wurde unter anderem, dass der Projektbegriff (genehmigungsfreie Vorhaben werden nicht erfasst) und die Artenschutzbestimmungen (zu weit gefasste Ausnahmemöglichkeiten insbesondere für die Land- und Forstwirtschaft) nicht korrekt umgesetzt wurden. Für die Naturschutzverbände bleibt es also bei der Empfehlung, sich in Stellungnahmen am besten unmittelbar auf die Bestimmungen der Richtlinie zu stützen.

### **Flughafen Münster-Osnabrück**

Die Start- und Landebahn des Flughafens Münster- und Osnabrück darf ausgebaut werden. Mitte Juli hat das Oberverwaltungsgericht Münster (OVG) eine Klage des NABU NRW gegen den Planfeststellungsbeschluss, der eine Verlängerung der Start- und Landebahn vorsah, abgewiesen. Die Beeinträchtigung des FFH-Gebietes Eltingmühlenbach hielt das OVG für gerechtfertigt.

### **Erfolg im Garzweiler-Verfahren**

Einen bundesweit bedeutsamen Erfolg im Kampf gegen den Tagebau haben ein Privatkläger und der BUND NRW vor dem Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) erstritten. Das BVerwG hat ein Urteil des OVG Münster zum Tagebau Garzweiler II aufgehoben. Das OVG hatte die Klage des im Abbaugbiet Garzweiler II lebenden Bürgers gegen die Zulassung des bergrechtlichen Rahmenbetriebsplanes abgewiesen. Der BUND unterstützt diese Privatklage und wehrt sich parallel gegen die geplante Zwangsenteignung eines verbandseigenen Grundstücks im Tagebaugbiet.

Nach Auffassung des BVerwG verlangt der Schutz der Grundrechte der vom Tagebau betroffenen Menschen, dass deren Belange bereits bei der Betriebsplanzulassung berücksichtigt werden müssen. Bislang wurden Kläger von den Gerichten immer auf die Rechtsschutzmöglichkeiten gegen eine spätere Enteignung verwiesen. Zu diesem Zeitpunkt steht der Bagger allerdings im wahrsten Sinne des Wortes vor der Haustür. Damit existierte tatsächlich keinerlei Rechtsschutzmöglichkeit der betroffenen Menschen.

Im Fall des Tagebaus Garzweiler II muss nun das OVG Münster auf der Grundlage des Revisionsurteils des BVerwG neu entscheiden.

## Die Beiladung von Naturschutzverbänden

*Stephanie Rebsch*

### **Beiladung – das Pendant vor Gericht zur Verfahrensbeteiligung eines anerkannten Naturschutzverbandes**

Erstmals seit Einführung der Verbandsklage in NRW im Jahr 2000 ist ein anerkannter Naturschutzverband im Jahr 2005 aufgrund seiner Mitwirkung im Verwaltungsverfahren bei den sich anschließenden gerichtlichen Auseinandersetzungen beteiligt, ohne selbst Kläger zu sein: In zwei Fällen erfolgte die Beiladung der LNU. Im ersten Fall wendet sich der Kläger gegen die Versagung eines bergrechtlichen Rahmenbetriebsplans. In diesem Verfahren hatte sich auch die LNU in der Stellungnahme kritisch gegenüber dem Vorhaben geäußert. Im zweiten Fall wendet sich der Kläger gegen die Aufhebung einer landschaftsrechtlichen Befreiung im Widerspruchsverfahren. In diesem Verfahren hatte die LNU gestützt auf ihre ablehnende Stellungnahme Widerspruch erhoben und dadurch die Aufhebung des Be-

freiungsbescheides durch die Bezirksregierung erzielt.

Die Beiladung bindet die LNU in die gerichtlichen Auseinandersetzungen ein und eröffnet die Möglichkeit, auf das Verfahren Einfluss zu nehmen. Als Beigeladene hat sie Anspruch auf rechtliches Gehör und kann eigene Anträge im Verfahren stellen. Die Beiladung trägt dem Umstand Rechnung, dass die in dem Rechtsstreit mögliche Entscheidung nicht getroffen werden kann, ohne dass unmittelbar und zwangsläufig Rechte des Beigeladenen betroffen werden. Das ist der Fall, wenn die Entscheidung des Gerichts notwendigerweise eine unmittelbare Wirkung gegenüber den Rechten des Beizuladenden ausüben würde. Im Fall der Beiladung eines anerkannten Naturschutzverbandes geht es dabei um die Wirkung gegenüber dem Beteiligungs- und Klagerecht.

Landesbüro der Naturschutzverbände NRW

gültig ab 15.08.2006

## Geschäftsverteilungsplan

<b>Verwaltung</b>  <b>Personal, Büroorganisation, Finanzen</b> <i>Stephanie Rebsch</i>  <b>Arbeitsorganisation</b> <i>Martin Stenzel</i>  <b>Projektkoordination</b> <i>Sabine Hänel</i>	<b>Verfahrensbearbeitung</b>  <b>Regierungsbezirk Arnsberg</b> SO, UN, HAM <i>Thomas Hövelmann</i>  Sonstige <i>Gerd Mackmann</i>  <b>Regierungsbezirk Detmold</b> <i>Martin Stenzel</i>	<b>Fachgebiete</b>  <b>Straßenbau, Steinkohle, Flurbereinigung</b> <i>Gerd Mackmann</i>  <b>Abgrabungen, Immissions-schutz, Eingriffsregelung</b> <i>Regine Becker</i>  <b>Wasser, Energie, Jagd und Fischerei</b> <i>Sabine Hänel</i>  <b>FFH- u. Vogelschutz-Richtlinie, Braunkohle, Land- und Forstwirtschaft</b> <i>Michael Gerhard</i>  <b>Landesplanung, Bauleit-planung, UVP, Landschafts-planung</b> <i>Martin Stenzel</i>  <b>Biotop- und Artenschutz, Schutzgebiete, Freizeit und Sport, Flugverkehr, Bahn-verkehr</b> <i>Thomas Hövelmann</i>  <b>Bodenschutz, Biotopkartierung</b> <i>Markus Ciroth</i>	<b>Rechtliche Angelegenheiten</b>  <b>Rechtsfragen zu Planverfahren</b> Regierungsbezirke Köln und Düsseldorf <i>Stephanie Rebsch</i>  Regierungsbezirke Detmold, Münster und Arnsberg <i>Ellen Krüsemann</i>
<b>EDV-Angelegenheiten, Gremienbesetzung, Finanz-Sachbearbeitung</b> <i>Markus Ciroth</i>  <b>Zentrale, Registratur</b> <i>Brigitte Tautorus</i> <i>Andrea Klapheck</i> <i>Birgit Sommer</i>	<b>Regierungsbezirk Düsseldorf</b> D, KLE, KR, MG, NE, VIE, WES <i>Regine Becker</i>  DU, E, ME, MH, OB, RS, SG, W <i>Gerd Mackmann</i>  <b>Regierungsbezirk Köln</b> OBK <i>Gerd Mackmann</i>  Sonstige <i>Michael Gerhard</i>  <b>Regierungsbezirk Münster</b> COE, BOR, MS, SF, WF <i>Thomas Hövelmann</i>  BOT, GE, RE <i>Gerd Mackmann</i>	<b>Rechtsfragen zu Fachgebieten</b> Verkehr, UVP, Bergrecht, Land-u. Forstwirtschaft, Abgrabungen, Wasser, Sport, Fischerei, Jagd <i>Stephanie Rebsch</i>  Naturschutz, FFH, Landes- und Regionalplanung, Energie, Bauleitplanung, Flurbereinigung, Immissionsschutz, Bodenschutz <i>Ellen Krüsemann</i>	<b>Tel.-Durchwahlen:</b> 0208 / 880 59 - <i>Regine Becker</i> - 20 <i>Markus Ciroth</i> - 12 <i>Michael Gerhard</i> - 16 <i>Sabine Hänel</i> - 14 <i>Thomas Hövelmann</i> - 13 <i>Ellen Krüsemann</i> - 21 <i>Gerd Mackmann</i> - 15 <i>Stephanie Rebsch</i> - 22 <i>Martin Stenzel</i> - 18
LANDESBÜRO DER NATURSCHUTZVERBÄNDE NRW Ripshorster Str. 306 46117 Oberhausen Tel. 0208 / 880 59 – 0 Fax 0208 / 880 59 – 29 e-Mail: LB.Naturschutz@t-online.de Internet: <a href="http://www.lb-naturschutz-nrw.de">www.lb-naturschutz-nrw.de</a>			

## Informationen zur Projektarbeit im Landesbüro der Naturschutzverbände NRW

Sabine Hänel

Wegen der Haushaltskürzungen von inzwischen 30 % gegenüber dem Jahr 2004 wurde im Landesbüro neben der institutionell geförderten Arbeit rund um die Abwicklung der Beteiligungsverfahren ein eigener Projektarbeitsbereich eingerichtet. Ziel ist es dabei, Themen zu bearbeiten, die unsere institutionell geförderte Arbeit ergänzen und fördern.

Im Jahr 2006 war und ist das Landesbüro an insgesamt drei Projekten beteiligt:

### 1. Mitwirkung beim Projekt

„**Zukunftsfähige Flächennutzung in NRW**“<sup>1</sup> u.a. mit dem Schwerpunkt Datenerhebung und Datenauswertung.

### 2. Mitwirkung beim Projekt

„**Wassernetz NRW**“<sup>2</sup> zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie in Nordrhein-Westfalen mit folgenden Inhalten:

- Rechtliche Aspekte der Wasserrahmenrichtlinie bei der Durchführung von Abgrabungsvorhaben (2005 erarbeitet)
- Ausarbeitung zu rechtlichen Auswirkungen des Verschlechterungsverbot nach Wasserrahmenrichtlinie
- Broschüre zum Landeswassergesetz NRW
- Naturschutzrelevante Regelungen und Wasserrahmenrichtlinie
- Positionen zur Öffentlichkeitsbeteiligung
- Hochwasserschutz und Wasserrahmenrichtlinie

<sup>1</sup> Ein Projekt des BUND mit einer Laufzeit bis Ende 2007.

<sup>2</sup> Ein gemeinsames Projekt der in NRW anerkannten Naturschutzverbände LNU, NABU und BUND. Das Projekt läuft Ende September 2006 aus.

Die abgeschlossenen Arbeiten sind über die Homepage <http://www.wassernetz-nrw.de> des Wassernetzes NRW bzw. das noch zu veröffentlichende Handbuch des Wassernetzes NRW verfügbar.



Workshop zur WRRL am 28.02.05 in Düsseldorf



Diskussion im Rahmen einer Fachtagung zur WRRL im Januar 2006 in Gelsenkirchen

3. Durchführung des Projektes<sup>3</sup>  
 „**Handbuch Verbandsbeteiligung I**“  
 (Abschluss Ende Juni 2006) mit der  
 Erstellung folgender Kapitel:

- Beteiligungsvorschriften BRD und NRW
- Allgemeine Grundlagen
- Organisatorische Hinweise
- Umweltverträglichkeitsprüfung und  
Strategische Umweltprüfung
- Eingriffsregelung
- Naturschutz  
(inkl. FFH-RL, VSch-RL und Artenschutz)

Die Stiftung für Umwelt und Entwicklung NRW hat erfreulicherweise im Juli 2006 die **Fortsetzung des Projektes zur Erstellung eines Handbuches Verbandsbeteiligung II**<sup>4</sup> bewilligt, so dass folgende Fachthemen bearbeitet werden können:

- Bauleitplanung
- Wasser
- Schienenverkehr
- Flugverkehr.



*Sitzung des Arbeitskreises zur Erstellung des Handbuches Verbandsbeteiligung am 24.11.2005 in Dortmund.*



*Sitzung des Arbeitskreises zur Erstellung des Handbuches Verbandsbeteiligung am 24.11.2005 in Dortmund.*

Wie im bereits durchgeführten Projekt suchen wir wieder Experten und blutige AnfängerInnen aus den Naturschutzverbänden, die unsere Textentwürfe lesen und kritisch beurteilen!

Wir bedanken uns an dieser Stelle bei den Mitwirkenden – insbesondere Frau Ernsting und den Herren Och, Jenzelewski, Lücke, Schröder, Baumgartner - am gerade abgeschlossenen Projekt noch einmal ganz besonders für die konstruktiven Beiträge!!!

<sup>3</sup> Antragsteller NABU, Bearbeitung durch Landesbüro der Naturschutzverbände NRW bis Juni 2006.

<sup>4</sup> Antragsteller NABU, Bearbeitung durch Landesbüro der Naturschutzverbände NRW. Mitte 2006 – Mitte 2008.

## Erfahrungen Verbandsbeteiligung und Verbandsklage NRW

*Dr. Ellen Krüsemann, Stephanie Rebsch, Martin Stenzel*

Die 2005 aufgekommene Diskussion, den Umfang der Beteiligungs- und Klagerechte der anerkannten Naturschutzverbände NRW den Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes anzupassen, nahm das Landesbüro im Herbst zum Anlass, ausgewählte Beteiligungsfälle für bestimmte Zeiträume nach der Landschaftsgesetznovelle im Jahr 2000 zu untersuchen.

Ein wichtiges Ergebnis der Untersuchung ist, dass sich die Bedenken, die gegen die landesrechtliche Festlegung der Beteiligungsfälle und Einführung der altruistischen Verbandsklage vorgebracht worden waren, nicht bestätigt haben. Das gegenwärtige Beteiligungsspektrum hat sich hinsichtlich Umfang und Ausrichtung bewährt, insbesondere ist keine „Klageflut“ festzustellen. Im Zuge der Untersuchungen zur Verbandsklage ist ermittelt worden, dass die drei anerkannten Naturschutzverbände seit Einführung der Verbandsklage im Jahr 2000 nur in 13 Fällen von der Klagemöglichkeit Gebrauch gemacht haben.

Bestimmte Mitwirkungsfälle, deren Streichung derzeit diskutiert wird, betreffen den Kernbestand der Verbandsbeteiligung. Sie werden von ehrenamtlichen Bearbeitern und Mitarbeiterinnen mit großem Engagement begleitet. Hierzu zählen die Verfahren zur Erteilung einer Ausnahme vom gesetzlichen Biotopschutz, wasserrechtliche Plangenehmigungsverfahren und Benutzungsverfahren sowie landschaftsrechtliche Befreiungs- und Ausnahmeverfahren.

Am Beispiel der Beteiligung an den Verfahren zur Erteilung von Ausnahmen vom gesetzlichen Biotopschutz wird aufgezeigt, dass gerade die besondere Orts- und Sachkenntnis der ehrenamtlichen Ver-

bandsmitglieder einen wichtigen Beitrag zur Ermittlung des Sachverhalts leisten. Dies gewährleistet nicht nur vollständige Entscheidungsgrundlagen mit Blick auf das Bestehen des gesetzlichen Biotopschutzes und dessen Gewichtung in der Ermessensentscheidung. Die Stellungnahmen der Naturschutzverbände leisten vor allem einen konstruktiven Beitrag, um die Belastung des geschützten Biotops auf das nach § 62 LG „erforderliche“ Minimum zu beschränken. Nach der Auswertung der Verfahren führen die Stellungnahmen insbesondere zur Aufnahme von Nebenbestimmungen, etwa zur Schonung an den Biotop angrenzender Flächen, zur Wiederherstellung beeinträchtigter Flächen, zur Minimierung der Beeinträchtigung unter faunistischen Gesichtspunkten, zur Optimierung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen. Teilweise wurde auch der Umfang eines Vorhaben – also die Inanspruchnahme geschützter Biotopflächen – aufgrund von Stellungnahmen der Verbände verkleinert. Die Verbändebeteiligung an Ausnahmen vom Biotopschutz führte regelmäßig nicht zu einer zeitlichen Verzögerung der Verwaltungsentscheidung.

Die Untersuchungsergebnisse können herangezogen werden, um bei den Diskussionen über die Anpassung der Mitwirkung und Verbandsklagemöglichkeit an bundesgesetzliche Standards die positiven Erfahrungen in Nordrhein-Westfalen und die Standards in anderen Bundesländern zu berücksichtigen. Daraufhin sind nach Verfahrens-/ Vorhabentypen differenzierte Entscheidungen zu treffen.

*Die Untersuchungsergebnisse sind auf der Homepage des Landesbüros veröffentlicht  
-> [www.lb-naturschutz-nrw.de](http://www.lb-naturschutz-nrw.de).*

## Föderalismusreform

*Dr. Ellen Krüsemann*

Die Aufspaltung der Gesetzgebungskompetenzen zwischen Bund und Ländern hat gerade im Umweltbereich ihre Tücken. Umweltbelastungen sind oft „medienübergreifend“, betreffen also z.B. sowohl die Luft als auch Boden, Wasser und die Landschaft. Dennoch kann der Bund derzeit nur den Bereich Luft und Boden abschließend regeln. Für Wasser- und naturschutzrechtliche Fragestellungen kann er nur einen Rahmen vorgeben, die Details müssen zusätzlich auf Landesebene geklärt werden. Entsprechend schwerfällig ist auch die Umsetzung europäischer Richtlinien. Die Umsetzung der europäischen Naturschutzrichtlinien (FFH- und Vogelschutzrichtlinie) erfolgt teils durch unmittelbar geltende, teils durch rahmenrechtliche Vorgaben im BNatSchG, die wiederum in Landesrecht umgesetzt werden müssen. Verzögerungen und Unklarheiten sind hier vorprogrammiert.

Die große Koalition hat Ende Juni die Föderalismusreform beschlossen. Geplant ist, die Gesetzgebungskompetenzen des Bundes im Bereich Naturschutz, Landschaftspflege, Wasserhaushalt und Jagdwesen zu stärken und die ursprüngliche „Rahmengesetzgebungskompetenz“, die den Ländern zu einer Konkretisierung des vom Bund gesetzten Rahmens verpflichtete, abzuschaffen. Umweltverbände und der Sachverständigenrat für Umweltfragen kritisierten die Neuverteilung der Gesetzgebungskompetenzen als unsystematisch, lückenhaft und konfliktanfällig. Die Länder sollen allerdings das Recht erhalten, von den Bundesvorschriften wieder abzuweichen. Die scheinbar einheitliche Bundes-

gesetzgebung würde dann erneut in 16 Landesgesetze zersplittert.



*Umweltrecht unter den Fittichen – Wie lange noch?*

Auch inhaltlich kann sich die Neuregelung der Kompetenzen nachteilig auf die Umweltstandards auswirken. Zwar ist kein Land daran gehindert, das Schutzniveau von Bundesvorschriften zu verschärfen. Angesichts der derzeitigen ökonomischen Bedingungen ist jedoch eher zu befürchten, dass die Länder sich wechselseitig vor allem im „Umweltdumping“ überbieten. Im Naturschutzbereich könnten von einer Abweichungsgesetzgebung insbesondere die Bereiche Eingriffsregelung, Landschaftsplanung sowie die Mitwirkungsrechte der Naturschutzverbände betroffen sein.

## Geplante Landschaftsgesetz-Novelle: Kahlschlag bei Beteiligungs- und Klagerechten

Dr. Ellen Krüsemann, Martin Stenzel

Das Umweltministerium hat einen Gesetzesentwurf zur Änderung des Landschaftsgesetzes<sup>5</sup> vorgelegt. Ziel des Entwurfs ist die „Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit“ durch Abschaffung aller Regelungen, die „über die Vorgaben von Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) bzw. EU-Recht hinausgehen.“

Bei Verbandsbeteiligung und –klage (§§ 12 ff. LG) werden leider die schlimmsten Befürchtungen übertroffen. Das bisherige Beteiligungsspektrum wird auf den BNatSchG-Mindeststandard reduziert. Gestrichen werden z.B. die wasserrechtlichen Plangenehmigungsverfahren und die Beteiligung an Ausnahmen vom gesetzlichen Biotopschutz. Auch die bewährte Vorschrift zur Abwicklung der Beteiligungsverfahren (Übersendung der Unterlagen an die Verbände, Mindestfristen) fällt weg. Die Änderungen erhöhen damit vor allem die Rechtsunsicherheit für Verwaltung und Vorhabenträger.

Auch die materiellen Schutzbestimmungen werden zusammengestrichen. So soll der gesetzliche Biotopschutz nach § 62 LG auf ein „Bundesminimum“ reduziert werden. Geschützt werden nur noch die „offenen“, nicht mehr die „halboffenen“ Binnendünen, womit ein großer Teil der derzeit noch geschützten Binnendünen nicht mehr geschützt ist. Auch die natürlichen Felsbildungen sind nicht mehr im § 62 LG enthalten – davon betroffen wären etwa die Felswände im Rurtal.

Der Schutz der gesetzlich geschützten Landschaftsbestandteile (Alleen, Baumreihen nach § 47 LG) wird stark aufge-

weicht. Der Schutz von Streuobstwiesen soll gestrichen werden, gesetzlichen Alleenschutz gibt es nur noch, sofern es sich dabei um mit öffentlichen Mitteln geförderte Anpflanzungen handelt - schwer nachvollziehbar, weshalb ausgerechnet die „historischen“ Alleen ausgeklammert werden. Maßnahmen der Verkehrssicherung bedürfen lediglich der Anzeige gegenüber der unteren Landschaftsbehörde (bisher Befreiung nach § 69 LG erforderlich).

Während der Widerspruch des Beirats gegen Erteilung einer § 69er-Befreiung bislang eine Pflicht zur Vorlage bei der Bezirksregierung nach sich zog, kann künftig der Kreisumweltausschuss den Widerspruch zurückweisen – damit wird das Widerspruchsrecht künftig faktisch entwertet.

Warum die Landesregierung ausgerechnet den Naturschutz als Bremse der Wettbewerbsfähigkeit NRW's ausgemacht hat, mag sich angesichts von Strukturwandel, Globalisierung und Bevölkerungsentwicklung nicht recht erschließen. Naturschutzpolitisch sind die geplanten Regelungen jedenfalls völlig verfehlt.

Sehenden Auges soll offenbar auch gegen höherrangige Rechtsvorschriften verstoßen werden. So ist ein Großteil der „abgeschafften“ Beteiligungsverfahren bereits jetzt auf der Basis der Direktwirkung der EU-Öffentlichkeitsrichtlinie beteiligungspflichtig. Etliche Änderungen sind zudem unvereinbar mit den Vorgaben des BNatSchG (beispielsweise Abschaffung des stadökologischen Fachbeitrages).

*Die Stellungnahme der Naturschutzverbände zum Gesetzesentwurf kann Anfang September 2006 auf der Homepage des Landesbüros eingesehen werden.*

<sup>5</sup> Referentenentwurf vom 4.7.2006 unter [www.munlv.nrw.de/sites/arbeitsbereiche/forsten/landschaftsgesetz.htm](http://www.munlv.nrw.de/sites/arbeitsbereiche/forsten/landschaftsgesetz.htm).

## Neuregelung für die Errichtung von Windkraftanlagen

Sabine Hänel, Stephanie Rebsch

Die neue CDU / FDP Landesregierung hat zügig nach dem Regierungswechsel ihre Wahlankündigung eingelöst und durch eine Änderung des Landschaftsgesetzes NRW (LG NRW) und eine Überarbeitung des Windenergieanlagen-Erlasses NRW neue Rahmenbedingungen für die Windkraft in NRW geschaffen.

Mit der **Änderung des Landschaftsgesetzes NRW** vom 15.12.2005 wurde festgelegt, dass zukünftig auch einzelne Windkraftanlagen der Eingriffsregelung unterliegen. Vorher galt die Errichtung von bis zu 2 Windkraftanlagen nicht als Eingriff im Sinne des Landschaftsgesetzes. Die Naturschutzverbände begrüßen diese neue Regelung.

### Neue Inhalte im Erlass:

Der Erlass über die Grundsätze für Planung und Genehmigung von Windkraftanlagen wurde am 21.10.2005 veröffentlicht. Gegenüber dem bis dahin geltenden Erlass ergeben sich eine Vielzahl von Unterschieden:

- Allgemein ist der Aspekt der Förderung von Windenergie als erneuerbarer und ressourcenschonender Energie gestrichen worden.
- Mit der Einführung eines Mindestabstandes von 1.500 m zwischen WKA und Wohnbebauung soll dem vorbeugenden Immissionsschutz Rechnung getragen werden. Dabei handelt es sich um einen großen, pauschalen Abstand, der als erforderlicher Mindestabstand im Einzelfall bei Zugrundelegen der TA Lärm unterschritten werden könnte. Eine Orientierung an

der TA Lärm<sup>6</sup> hat bislang häufig zu geringeren Abständen geführt.

- Zukünftig werden WKAs mit 50 m Gesamthöhe statt vorher 100 m Gesamthöhe als raumbedeutsam eingestuft.
- Waldbereiche werden zusammen mit einer Abstandsregelung ebenfalls neu als Tabubereiche aufgenommen.
- Gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile nach § 47 LG NRW<sup>7</sup> werden neu als Tabubereiche aufgenommen.
- Die Abstände zwischen WKAs und Ramsar- / Vogelschutzgebieten wurden jetzt eindeutig auf 500 m festgelegt.
- Die Einzelfallprüfung bei Bereichen für den Schutz der Landschaft (Regionalplan) und bei Landschaftsschutzgebieten wurde vom Tenor her pro Landschaftsschutz und contra Windenergie verändert.
- Die Errichtung von WKAs in Wasserschutzgebieten wurde auf die Zone III ausgedehnt, bei Überschwemmungsgebieten wurde eine restriktivere Handhabung eingeführt.
- Eine Rückbauverpflichtung ist neu eingeführt worden.
- Die Möglichkeit, Gebührenermäßigung in Anspruch zu nehmen, wurde gestrichen.

<sup>6</sup> Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm, vom 26. August 1998, GMBI Nr. 26/1998 S. 503.

<sup>7</sup> Beispielsweise Streuobstwiesen, Alleen.

**Weitere wichtige Regelungen:**

Nachfolgend sollen zusätzlich weitere wichtige Inhalte des neuen Erlasses aufgeführt werden, die überwiegend bereits im „alten“ Erlass gültig waren:

- In den Regionalplänen<sup>8</sup> können textliche und zeichnerische Festlegungen zur Windkraft getroffen werden. Dabei wird im Regionalplan unterschieden zwischen geeigneten Bereichen, Bereichen mit Einzelfallprüfung und Tabubereichen.<sup>9</sup>
- Im Flächennutzungsplan können die Gemeinden „Konzentrationszonen für Windkraftanlagen“ ausweisen.<sup>10</sup>
- Eine „Ausweisung an anderer Stelle“ steht einer Windkraftanlage in der Regel entgegen, wenn im Regionalplan oder im Flächennutzungsplan eine Darstellung an anderer Stelle erfolgt.
- Bei der Genehmigung von Windkraftanlagen sind je nach Größe des Vorhabens immissionsschutzrechtliche Verfahren oder Baugenehmigungsverfahren durchzuführen.
- Seit dem 20.7.2004 muss bei allen Flächennutzungs- und Bebauungsplänen eine Umweltprüfung durchgeführt werden. Die Auswirkungen eines Vorhabens werden im Umweltbericht dargestellt.
- Für Planung und / oder Genehmigung einzelner Windkraftanlagen sind folgende **Tabuflächen** zu beachten:
  - Nationalparke
  - Festgesetzte, ausgewiesene oder einstweilig sichergestellte Naturschutzgebiete, Naturdenkmale und geschützte Landschaftsbestandteile
  - Gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile und Biotop gemäß §§ 47 und 62 LG NRW
  - Ramsar-Flächen<sup>11</sup> und europäische Vogelschutzgebiete
  - FFH-Gebiete
  - Nachgewiesene avifaunistisch bedeutsame Rast-, Nahrungs-, Mauser- und Brutplätze sowie Zugbahnen und Flugkorridore
  - Wald
- Zwischen naturschutzrechtlich bedeutsamen Gebieten und dem nächstgelegenen Punkt der Rotorfläche der WKA sind als **Pufferzonen** einzuhalten:
  - 200 m bei Nationalparks, NSGs, FFH-Gebieten, Biotopen nach § 62 LG
  - 500 m bei Gebieten, die insbesondere dem Schutz bedrohter Vogelarten dienen, bei Ramsar-Flächen und europäischen Vogelschutzgebieten
  - bei Wald ein Abstand entsprechend der Höhe der Anlage

<sup>8</sup> Früher Gebietsentwicklungspläne

<sup>9</sup> Bislang wurden nur im Regierungsbezirk Münster Bereiche für Windkraft im Regionalplan zeichnerisch dargestellt.

<sup>10</sup> Im Jahr 2005 hatten bereits ¼ aller Städte und Gemeinden in NRW Konzentrationszonen in ihren Flächennutzungsplänen ausgewiesen.

<sup>11</sup> International bedeutsame Feuchtgebiete gemäß RAMSAR-Konvention.

## Reaktionen der Naturschutzverbände

Der BUND-Landesverband hat den neuen Windkraftanlagenerlass durch Presseerklärungen und einen Brief an Bauminister Oliver Wittke als „Verhinderungs- und Zerschlagungsstrategie von Windkraftanlagen“ scharf kritisiert. Er bemängelt, dass die zarten Ansätze auf dem langen Weg zur notwendigen Energiewende in NRW durch den neuen Erlass ausgebremst würden. Insbesondere der generelle Mindestabstand zu Gebäuden von 1.500 m stößt beim BUND auf deutliche Ablehnung.

*Nähere Details inkl. Position des BUND zur Windkraft in NRW siehe Pressemitteilung des BUND NRW vom 4.10.2005 unter <http://www.bund-nrw.org/pm592005windkrafterlass.htm>.*

Die LNU hat in ihrer Stellungnahme begrüßt, dass der Wald als Tabufläche neu aufgenommen wurde und dass die 500 m Abstandsregelung zwischen WKAS und Ramsar- bzw. Vogelschutzgebieten neu aufgenommen wurde. Sie bezweifelt, dass die 1.500 m – Abstandsregelung praktikabel und rechtlich haltbar ist und hält die bisherige Festlegung des Abstandes anhand der Beurteilung der Geräuschmissionen gemäß TA Lärm für eine bessere Grundlage.

*Die Grundsatzposition des NABU NRW zur Windkraft ist auf der Homepage des NABU NRW unter <http://www.nabu-nrw.de/> in der Rubrik Umweltschutz > Windkraft zu finden.*

Nähere Details zum bisher geltenden Windkraftanlagenerlass finden Sie in unserem Rundschreiben Nr. 21, Dezember 2002, S. 5 – 8, auch auf unserer Homepage.

Den neuen Windkraftanlagenerlass finden Sie unter [www.mbv.nrw.de/Service/Downloads/Bauverwaltung/windkrafterlass/index.php](http://www.mbv.nrw.de/Service/Downloads/Bauverwaltung/windkrafterlass/index.php).

Wenn Sie den neuen Windkraftanlagenerlass in Papierform benötigen, wenden Sie sich bitte an das Landesbüro.

Die geänderte Fassung des Landschaftsgesetzes vom 15.12.2005, am 10.1.2006 in Kraft getreten, finden Sie unter [www.munlv.nrw.de/sites/arbeitbereiche/forstern/landschaftsgesetz.htm](http://www.munlv.nrw.de/sites/arbeitbereiche/forstern/landschaftsgesetz.htm)

## Feuer frei auf Kormorane

Sabine Hänel, Stephanie Rebsch

Am 30. Juni 2006 ist in Nordrhein – Westfalen die Kormoran -Verordnung<sup>12</sup> vom 2.5.2006 in Kraft getreten. Wesentliche **Inhalte** der Verordnung sind:

- Die allgemeine Zulassung des Abschusses von Kormoranen zum Schutz der heimischen Tierwelt und zur Abwendung erheblicher fischereiwirtschaftlicher Schäden,
- die örtliche Beschränkung des Abschusses auf Kormorane, die sich auf, über oder näher als 100 m an einem stehenden oder fließenden Gewässer nach § 1 Abs. 2 Landesfischereigesetz befinden, ausgenommen sind insbesondere Kormorane in einem Nationalpark, einem Naturschutzgebiet oder einem Vogelschutzgebiet,
- die zeitliche Beschränkung des allgemeinen Abschusses auf den Zeitraum zwischen 16.9. – 15.2.,
- personenbezogene Voraussetzungen: Jagdscheininhaber mit Jagdberechtigung im jeweiligen Bereich, Sonderregelung für eingefriedete, erwerbswirtschaftlich genutzte Anlagen zur Fischzucht und –haltung,
- die Berichtspflicht bis zum 15. April jeden Jahres über die Gesamtzahl der im Vorjahr abgeschossenen Kormorane,
- das Außerkrafttreten der Verordnung im März 2010.

Nach Meinung des Verordnungsgebers ist es mit den artenschutzrechtlichen Vorgaben nach § 43 Abs. 8 BNatSchG in **rechtlicher Hinsicht** vereinbar, den generellen Abschuss von Kormoranen zuzulassen, wenn es gilt, entweder die heimische Tierwelt zu schützen oder erhebliche fischereiwirtschaftliche Schäden abzuwenden, wenn ferner die o.g. örtlichen und zeitlichen Beschränkungen beachtet werden und die Abschüsse im Nachhinein dokumentiert werden. Die bisherige Verwaltungspraxis<sup>13</sup>, vor dem als ultima ratio verstandenen Abschuss im Einzelfall die Voraussetzungen für eine Vergrämnungsmaßnahme zu prüfen, hat sich aus Sicht des Umweltministeriums nicht bewährt<sup>14</sup>.



Toter Kormoran im Nest

<sup>12</sup>Verordnung über die Zulassung von Ausnahmen von den Schutzvorschriften für besonders geschützte Tierarten (Kormoran-VO) vom 2.5.2006, GVBl. NRW 2006 vom 29.6.2006, S. 273 – 275.

<sup>13</sup>Auf der Grundlage des Erlasses vom 2.5.2006 zum Schutz der heimischen Äschebestände vor Kormoranen.

<sup>14</sup>Laut Begründung zum Verordnungsentwurf.

Aber auch Kormoranverordnungen sind wie die artenschutzrechtliche Ausnahme im Einzelfall nur zulässig, soweit fischereiwirtschaftlichen Schäden begegnet werden soll<sup>15</sup>. Das Töten von Kormoranen darf nur an Gewässern zugelassen werden, die wirtschaftlich genutzt werden und nicht lediglich Hobby und Freizeit dienen. Für die für den Abschuss freigegebenen Gewässer müssen die Fraßschäden durch Kormorane nachgewiesen sein. Die jetzt erfolgte pauschale Zulassung der Tötung von Kormoranen an, über oder auf „stehenden und fließenden Gewässern“ nach § 1 Abs. 2 Landesfischereigesetz (sogn. „Fischereigewässer“) stößt auf erhebliche Bedenken.

Darüber hinaus sprechen **fachlich** eine Reihe von Gründen gegen den Abschuss von Kormoranen:

- Der Abschuss von Kormoranen in geeigneten Habitaten führt dazu, dass andere Kormorane die abgeschossenen Exemplare sehr schnell wieder ersetzen.
- Eine Ausrottung einer Fischart wie der Äsche kann in natürlichen Gewässern nicht erfolgen, da ein Räuber keine Beute ausrotten kann. Erhebliche fischereiwirtschaftliche Schäden können nur in Fischzucht- oder Fischmastanlagen entstehen. Diese Anlagen können anders geschützt werden.
- Die ständigen Störungen durch das Ansitzen und den Abschuss von Kormoranen beeinträchtigen auch den Lebensraum streng geschützter Arten.

### Stellungnahmen der Naturschutzverbände NRW

Zum Erlassentwurf haben die LNU und der NABU Stellung genommen; sie lehnen den Abschuss von Kormoranen strikt ab. In der vorliegenden Verordnung wurden drei Aspekte aus den Stellungnahmen berücksichtigt:

- Der Abschusszeitraum wurde von zunächst 15.8. bis 31.3. auf 16.9. bis 15.2. eingeschränkt. Damit sind die Zeiten der Balz (Februar) und des Nestbaus (März) sowie die Aufzucht von noch nicht flüggen Jungvögeln (bis September) besser geschützt.
- Gegenüber der zeitlichen Freigabe des Abschusses im VO – Entwurf auf die Tageszeit zwischen eineinhalb Stunden vor Sonnenaufgang und eineinhalb Stunden nach Sonnenuntergang wurde der Abschuss auf die Tageszeiten beschränkt, in denen nach den örtlich gegebenen äußeren Umständen die Gefahr der Verwechslung mit anderen Vogelarten nicht besteht.
- Der Abschuss von Jungvögeln über Anlagen zur Fischzucht und -haltung wurde entgegen der vorgeschlagenen Regelung im Erlassentwurf nicht mehr freigegeben. Die Naturschutzverbände hatten dies gefordert, da Jungvögel nicht sicher von brütenden Altvögeln zu unterscheiden sind und außerdem auch unausgefärbte Kormorane bisweilen schon brüten.

*Die Verordnung finden Sie veröffentlicht im Gesetzes- und Verordnungsblatt NRW vom 29.6.2006, S. 273 ff. Sie können die Verordnung bei Bedarf auch in Papierform im Landesbüro anfordern. Auch die Stellungnahme der LNU und des NABU können Sie bei Bedarf im Landesbüro anfordern.*

<sup>15</sup>Umfassende Arbeiten über die rechtlichen Rahmenbedingungen liegen von Dr. Rhandi Thum vor – beispielsweise in Agrar- und Umweltrecht 2005, S. 148 ff.

## Das Verschlechterungsverbot der europäischen Wasserrahmenrichtlinie in der Stellungnahme

Sabine Hänel, Stephanie Rebsch

### Relevanz des Verschlechterungsverbots

Spätestens seit Inkrafttreten der europäischen Wasserrahmenrichtlinie<sup>16</sup> am 22.12.2000 kreist die Diskussion um die Fragen, ab welchem Zeitpunkt die aus den Umweltzielen der Richtlinie abgeleiteten sog. Verschlechterungsverbote und Verbesserungsgebote gelten und welche Vorgaben für die Gewässerbewirtschaftung, aber auch für Vorhaben und Maßnahmen, die Gewässer direkt oder nur indirekt in Anspruch nehmen, abgeleitet werden können. Mit der Novelle des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) im Jahr 2002 wurden die Umweltziele aus Artikel 4 WRRL in den sog. Bewirtschaftungszielen im WHG in deutsches Recht umgesetzt. Die Verschlechterungsverbote sind als Bestandteil der Bewirtschaftungsziele für Oberflächengewässer in §§ 25 a ff. WHG, für das Grundwasser in § 33 a WHG geregelt<sup>17</sup>. Damit sind die Verschlechterungsverbote rechtlich verbindlich und bei allen Vorhaben und Planungen zu berücksichtigen. Die Verschlechterungsverbote werden flankiert durch Verbesserungsgebote: Der status quo der Gewässer ist zu erhalten und soweit erforderlich zu verbessern.

Für alle Mitwirkenden in den Beteiligungsverfahren stellt sich die zentrale Frage: In wie weit können gravierende Eingriffe in unsere Gewässer mit Hilfe des Verschlechterungsverbotes verhindert werden? Bei der Beurteilung von Veränderungen an Gewässern durch unmittelbare Beeinträchtigungen wie Ausbau oder Benutzungen oder mittelbare Beeinträchtigungen des Wasserhaushalts beispielsweise durch Flächenversiegelung oder landwirtschaftliche Bewirtschaftungspraktiken endet die Auseinandersetzung darüber meist mit der Feststellung, es sei noch nicht klar, welche fachlichen Anforderungen das Verschlechterungsverbot stelle, es dürfe jedenfalls nicht zu einem Stillstand des wasserwirtschaftlichen Vollzugs kommen. In den Fällen, in denen eine gewässerrelevante Veränderung einhellig als Verschlechterung angesehen wird, folgt sodann die Diskussion über das Vorliegen der Voraussetzungen für eine Ausnahme vom Verschlechterungsverbot.



Die Groppe –  
typisch für einen kleinen Bach im Mittelgebirge

<sup>16</sup>Richtlinie 2000/60/EG vom 23.10.2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik; im folgenden WRRL.

<sup>17</sup>Das Verschlechterungsverbot gilt auch bei künstlichen und erheblich veränderten Gewässern; Beurteilungsmaßstab ist dabei jedoch – das qualitativ geringere – sogenannte gute ökologische Potential. Das Abstellen auf das verminderte Bewirtschaftungsziel ist jedoch erst nach der rechtsverbindlichen Einstufung eines Gewässers als künstlich oder erheblich verändert zulässig. Die Darstellung im Rahmen der Bestandsaufnahme stellt noch keine rechtsverbindliche Darstellung dar.

**„Abarbeiten“ des Verschlechterungsverbots in der Stellungnahme**

Im folgenden werden Aspekte des Verschlechterungsverbots für die Verfahrensbearbeitung erläutert und konkretisiert. Vorausgeschickt sei, dass die fachlichen Anforderungen an die Gewässerbewirt-

schaftung nicht grundlegend neu sind. Neu ist aber, dass nachteilige Veränderungen des Wasserhaushalts, die mit den Bewirtschaftungszielen nicht vereinbar sind, strikt verboten, nur ausnahmsweise bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen zulässig sind:

**Checkliste „Verschlechterungsverbot in der Stellungnahme“**

Hat ein Vorhaben oder eine Planung bereits bei isolierter Betrachtung Auswirkungen auf den Wasserhaushalt (Prognose)?

- Wird der status quo des Gewässers zutreffend ibs. vollständig dargestellt?
- Werden die Ergebnisse der Bestandsaufnahme<sup>18</sup> berücksichtigt?

Hat ein Vorhaben oder eine Planung unter Berücksichtigung anderer Vorhaben oder Planungen Auswirkungen auf den Wasserhaushalt (Prognose)?

- Werden Vorbelastungen, Summationseffekte zutreffend dargestellt?
- Werden die Ergebnisse der Bestandsaufnahme<sup>19</sup> berücksichtigt?

Worin bestehen insbesondere die Auswirkungen?

- Oberflächengewässer
  - Durchgängigkeit
  - Chemisch – physikalische Parameter wie Temperatur, Sauerstoffgehalt
  - Morphologie wie Befestigung, natürliche Entwicklung
  - Retentionsvolumen/ -raum, Einbindung der Aue
  - Gewässergüte
- Grundwasser
  - Grundwasserspiegel
  - Wasserdargebot
  - Gewässergüte
  - Fließrichtung
- Wasserabhängige Landökosysteme
  - Grundwasserflurabstand
  - Chemischer Gewässerzustand

Sind diese Auswirkungen nachteilig für den Wasserhaushalt?

Vorhandene Beurteilungskriterien:

- Leitbilder für die Gewässerentwicklung
- Gewässergüteklassen
- Gewässerstrukturgüteklassen
- Chemisch – physikalische Parameter
- Wassermengenbilanz
- Makrozoobenthos
- Fischfauna

<sup>18</sup>Die Ergebnisse der Bestandsaufnahme sind für das jeweilige Bearbeitungsgebiet unter [www.flussgebiete.nrw.de](http://www.flussgebiete.nrw.de) veröffentlicht.

<sup>19</sup>Siehe Fußnote 18.

### **Was zählt als Verschlechterung im Sinne des Verschlechterungsverbots?**

Die Wasserrahmenrichtlinie sieht sogenannte Zustandsklassen zur Bewertung des Gewässerzustandes vor. Für Oberflächengewässer gibt es die Klassen „sehr gut“, „gut“, „mäßig“, „unbefriedigend“ und „schlecht“, für den Grundwasserbereich „gut“ und „schlecht“. In der Diskussion über die Bedeutung des Verschlechterungsverbot herrscht Übereinstimmung darüber, dass zumindest eine Zustandsveränderung des Wasserkörpers von einer Zustandsklasse in die darunter liegende Zustandsklasse als Verschlechterung anzusehen ist/ sein wird. Die Festlegung der Methodik zur Einordnung eines nach bisherigen Parametern beurteilten Zustandes, beispielsweise Gewässerstrukturgüte „mäßig verändert“, zu den künftigen Zustandsklassen im Sinne der Wasserrahmenrichtlinie ist jedoch noch nicht abgeschlossen. Dieser Umstand kann aber in der Praxis dazu führen, dass das Verschlechterungsverbot nicht zur Anwendung kommt. Denn wegen des großen räumlichen Geltungsbereiches der Wasserkörper und der großen Bandbreite der einzelnen Zustandsklassen würde es häufig dazu kommen, dass das Verschlechterungsverbot nicht greifen würde. Aus der Sicht der Naturschutzverbände kann diese Betrachtungsweise des Verschlechterungsverbot nicht genügen: Ein strengerer Maßstab sollte angelegt werden. Aus gewässerökologischer und einer die Zielsetzung der Richtlinie fördernden Sichtweise ist es gerechtfertigt, jede nach bisherigen Kriterien zu beurteilende nachteilige Veränderung des status quo eines Gewässers oder des Grundwassers als Verschlechterung anzusehen. Nur die strikte Handhabung der Bewirtschaftungsziele, eine nachteilige Veränderung des ökologischen und chemischen Zustands der Gewässer zu vermeiden und einen guten ökologischen und chemischen Zustand zu erhalten oder zu erreichen, lässt die Erreichung der Ziele der Wasserrah-

menrichtlinie<sup>20</sup> zumindest auf lange Sicht wahrscheinlich erscheinen. Oder anders gesagt: Nur wenn wir heute Verschlechterungen vermeiden, können wir überhaupt die hochgesteckten Ziele der Wasserrahmenrichtlinie bis zum Jahr 2015 verwirklichen. Und es besteht nach dem Wortlaut und der Stoßrichtung der Richtlinie zumindest der dringende Verdacht, dass in der Zwischenzeit bis zum Jahr 2015 nur eine Kombination aus Verschlechterungsverbot und Verbesserungsgebot zielführend sein kann.

### **Ausnahmen vom Verschlechterungsverbot**

Wenn das Verschlechterungsverbot greift, aber die Maßnahme dennoch durchgeführt werden soll, muss eine Ausnahme erteilt werden. Im Wege der Ausnahme können aber nur solche nachteiligen Veränderungen zugelassen werden, soweit es sich dabei um

- eine Verschlechterung der physischen Eigenschaften von oberirdischen Gewässern oder
- eine Veränderung des Grundwasserstandes handelt.

Unter physische Veränderungen fallen Veränderungen der natürlichen bzw. naturnahen hydromorphologischen Beschaffenheit des oberirdischen Gewässers, beispielsweise die Verbindung des Oberflächengewässers mit Grundwasser, seine Durchgängigkeit, Wassertiefe, Wasserabfluss, Gewässerboden, Ufer u.a..

Für chemische oder biologische Veränderungen des Gewässers ist die Erteilung einer Ausnahme von vornherein verwehrt. Änderungen des Grundwasserstandes können durch Stauhaltungen, Grundwasserabsenkungen, aber auch die gezielte Grundwasseranreicherung herbeigeführt werden.

<sup>20</sup> Bis zum Jahr 2015 ist für alle Oberflächengewässer ein guter ökologischer und chemischer Zustand, für das Grundwasser ein guter mengenmäßiger und chemischer Zustand zu erreichen.

Die nachfolgenden Voraussetzungen gelten kumulativ, d.h. sie müssen alle erfüllt sein, damit eine Ausnahme erteilt werden kann:

#### 1. Übergeordnete öffentliche Interessen

Die Gründe für die nachteilige Veränderung des Gewässers müssen von übergeordnetem Interesse sein bzw. der zivilisatorische Nutzen der Veränderung muss den Nutzen der Verwirklichung der Bewirtschaftungsziele übertreffen: beispielsweise die Errichtung und der Betrieb eines Binnenhafens, wenn dies für die regionale Verkehrs- und Wirtschaftsstruktur von besonderer Bedeutung ist, der Bau von Dämmen und Deichen zum Schutz von Siedlungsgebieten vor Hochwasser.

#### 2. Alternativenprüfung

Es darf keine andere Lösungsoption vorliegen, die wesentlich geringere nachteilige

ge Umweltauswirkungen hat, technisch durchführbar ist und nicht unverhältnismäßige Kosten verursacht. Eine Alternativenprüfung scheidet nicht von vornherein aus, weil es vermeintlich keine Alternativen gibt. Das Vorhabensziel darf nicht so begrenzt werden, dass die Prüfung von Alternativen/ anderen Lösungsoptionen ausgeschlossen ist.

Beispielsweise gibt es zum Ausbau eines Hafens, der dazu dient, dass neue Schiffstypen dort abladen können, als andere Lösungsoptionen nur andere Standorte.

#### 3. Durchführung der erforderlichen Minderungsmaßnahmen

Es sind alle praktisch geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, um jede nicht nur unerhebliche nachteilige Veränderung der Gewässerverhältnisse tatsächlich wirksam zu verhindern.

### Praxisbeispiel für Anwendung des Verschlechterungsverbots

Das folgende Beispiel war bereits Gegenstand einer gerichtlichen Auseinandersetzung<sup>21</sup>. Gegenstand der gerichtlichen Auseinandersetzung war die Einschränkung eines unwiderruflichen Altrechts für die Ausleitung einer bestimmten Wassermenge aus einem Bach für eine Wasserkraftanlage. Das Gericht hat die Auffassung der Wasserbehörde bestätigt, dass die Beschränkung der zulässigen Ausleitungsmenge rechtmäßig ist, da sie zum Ausgleich einer auf die Benutzung zurückführenden Gewässerbeeinträchtigung, die den Bewirtschaftungszielen zuwiderläuft, erforderlich ist:

- Die Beschränkung der Ausleitungsmenge orientiert sich an der als notwendig angesehenen Restwassermenge im Ausleitungsgewässer. Die Restwassermenge bemisst sich nach den Erfordernissen des ökologischen Zustands insbesondere der natürlichen Durchgängigkeit des Ausleitungsgewässers.
- Ausreichend ist nicht die „isolierte Betrachtung der vorhandenen Tier- und Pflanzengesellschaft“ im Gewässer, geboten ist eine „größere Zusammenhänge beachtende Betrachtungsweise“. Danach soll in dem Gewässer ein Habitat ohne Wanderungshindernisse für einen Mittelgebirgsfluss standorttypische, wanderwillige Lebewesen, namentlich Fische, entstehen.
- Die betroffene Fließgewässerstrecke wird außerdem in der amtlichen Biotopkartierung als ökologisch besonders wertvoll eingestuft:
  - o Vorkommen von Fischotter → Erhalt der natürlichen Fließgewässerdynamik
  - o Vorkommen der Flussperlmuschel → Durchgängigkeit für die heimische Bachforelle
  - o Vorkommen von Äsche, Nase und Huchen.

<sup>21</sup> Bayerischer Verwaltungsgeschichtshof, Urteil vom 28.6.2005, Az. 22 B 95.2188

## Verwendung autochthonen Saat- und Pflanzgutes in Fachplanungen

Dr. Thomas Hövelmann

Im Rahmen von Kompensationsmaßnahmen eingesetzte Anpflanzungen und Ansaaten können ihre ökologische Funktion nur dann in vollem Umfang erfüllen, wenn ausschließlich einheimische Arten dazu verwendet werden. Fremdländische Arten führen zu einer Florenverfälschung und können nicht oder nur eingeschränkt von den hiesigen Tierlebensgemeinschaften genutzt werden.

Mittlerweile ist es daher Stand der Technik, dass für Gehölzpflanzungen bei Begrünungs- und Kompensationsmaßnahmen ausschließlich einheimische Gehölzarten verwendet werden. Ein Blick in die Pflanzlisten von Landschaftspflegerischen Begleitplänen zeigt, dass heute fast ausschließlich Arten der Potenziellen Natürlichen Vegetation verwendet werden, was auf jeden Fall positiv zu vermerken ist. Nicht ganz so gut sieht es bei Ansaatmischungen krautiger Pflanzen aus, die gerne schön blühende Arten aus dem süddeutschen oder mediterranen Raum enthalten, aber auch hier geht der Trend ganz klar zur Verwendung einheimischer Arten.

### **Wichtig: die Herkunft des Pflanzenmaterials**

So weit – so erfreulich. Aber: leider sind oft nur die *Arten* einheimisch. Es wird noch viel zu wenig darauf geachtet, dass auch die Herkunft der Pflanzen von großer Wichtigkeit ist. Fast alle Arten gliedern sich in zahlreiche Regional- und Ökotypen auf, die jeweils an ihre Umweltbedingungen optimal angepasst sind. So unterscheiden sich Haselsträucher aus dem Mittelmeerraum genetisch nachweisbar von ihren Artgenossen aus dem Münsterland, und auch der Wiesen-Storchschna-

bel aus Bayern ist nicht identisch mit seinem Kollegen aus der Eifel.

Die wahllose „Globalisierung“ von Ökotypen führt zum Verlust von lokalen Populationen und letztendlich zum Verlust von Biodiversität. Außerdem sind Pflanzen autochthoner – also regionaler - Herkunft besser an die lokalen Boden- und Klimaverhältnisse angepasst. Das Problem ist seit langem bekannt und in zahlreichen wissenschaftlichen Arbeiten diskutiert worden. Leider wird es in Fachplanungen noch viel zu wenig beachtet.



*Die Stechpalme - auf jeden Fall einheimisch,  
aber ist das Pflanzgut auch autochthon?*

### **Bedeutung für Stellungnahmen**

Daher ist es im Rahmen von Stellungnahmen nicht nur wichtig, die Artenlisten zu prüfen, sondern darüber hinaus den Einsatz von autochthonem Pflanz- und Saatgut zu fordern.

Gesetzlich unterstützt wird diese Forderung durch die EU-Richtlinie 1999/105/EG (Erhaltung und Steigerung der biologischen Vielfalt der Wälder, einschließlich der genetischen Vielfalt der Bäume) und den § 41 Abs. 2 BNatSchG, wonach das

Ausbringen von gebietsfremden Pflanzen in der freien Landschaft untersagt ist. Daraus kann bereits die rechtliche Verpflichtung abgeleitet werden, autochthone Pflanzen zu verwenden.

Die Verpflichtung zur Verwendung autochthonen Pflanzmaterials muss in Nebenbestimmungen bzw. Verdingungsunterlagen von Ausschreibungen speziell vorgeschrieben werden, da sonst die Verpflichtung zur Abnahme des wirtschaftlich günstigsten Materials – womöglich aus Billiglohnländern - besteht. Untersuchungen haben jedoch ohnehin gezeigt, dass die Verwendung autochthoner Pflanzen auch bei höheren Einstandspreisen empfehlenswert ist: Die besseren Anwachsergebnisse führen nämlich zu geringeren Nachpflanz- und Pflegekosten.

#### **Vertrauen ist gut – Kontrolle ist besser**

Allerdings sind der Nachweis und die Kontrolle schwierig. Ein Haselstrauch aus der Türkei unterscheidet sich optisch nicht von einem hiesigen Exemplar. Hier wären

aufwändige Untersuchungen mittels genetischer Stabilisotopen erforderlich, die natürlich von keiner Unteren Landschaftsbehörde zu verlangen sind. Daher sollte man darauf hin wirken, dass Pflanzengut ausschließlich von zertifizierten Betrieben bezogen wird, die in der Lage sind, nachweislich autochthones Pflanzenmaterial zu liefern. Es gibt in Deutschland mehrere Baumschulen und Saatguthandlungen, die ihr Pflanzenmaterial nach naturräumlicher Herkunft differenzieren. Über Betriebe, die solches Pflanzenmaterial anbieten, kann man sich beim Verband Deutscher Wildsamens- und Wildpflanzenproduzenten ([www.vdww.net](http://www.vdww.net)) informieren, der aktuell ein geeignetes Zertifikat entwickelt.

*Lesenswert ist auch der Beitrag des Umweltforschungszentrums Leipzig-Halle (UFZ) zur naturschutzrechtlichen Verpflichtung der Verwendung autochthonen Saat- und Pflanzguts bei der Straßenbegleitbegrünung ([www.ufz.de/data/Disk\\_Papiere\\_2004-102442.pdf](http://www.ufz.de/data/Disk_Papiere_2004-102442.pdf)), der bei Bedarf auch im Landesbüro angefordert werden kann.*

## Bürgerentscheid kippt Lippesee-Planung in Hamm – ein weiteres Instrument zum Schutz der Natur?

*Dr. Ellen Krüsemann, Dr. Thomas Hövelmann*



Der geplante Bau eines Lippesees in Hamm ist im Juni 2006 durch einen so genannten Ratsbürgerentscheid vorerst gestoppt worden. Die Anlage eines ca. 80 ha großen Hochwasserrückhaltebeckens in der Lippeaue, das weitestgehend als Freizeitgewässer genutzt werden sollte, zählt auch in Naturschutzkreisen zu den kritischsten Planungen in NRW. Problematisch wäre vor allem die Zerstörung wertvoller Auenbiotope und der großflächige Verlust von Auenböden.

Der Planfeststellungsbeschluss war eigentlich bereits bekannt gegeben worden, als ein Bürgerentscheid den entscheidenden Ratsbeschluss der Stadt Hamm, nämlich den grundsätzlichen Projektbeschluss, rückgängig machte. Damit kann die Planung zumindest vorerst nicht umgesetzt werden. Zentrales Argument der Bürger war die Höhe der Investitions- und Folgekosten. Die Entscheidung ist auch ein großer Erfolg für Natur und Umwelt in Hamm.

### **Bürgerbegehren und Bürgerentscheid**

Anlass genug also, einen Blick auf die Instrumente Bürgerbegehren und Bürgerentscheid zu werfen, verbunden mit der Frage, inwieweit diese auch zum Schutz

von Natur und Umwelt eingesetzt werden können.

Die gesetzlichen Grundlagen finden sich in § 26 der Gemeindeordnung NRW (GO NW) und der Verordnung zur Durchführung eines Bürgerentscheides. Danach können Bürger beantragen (Bürgerbegehren), dass sie selbst an Stelle des Rates über eine Angelegenheit der Kommune selbst entscheiden können (Bürgerentscheid).

Es muss also zunächst ein Bürgerbegehren durchgeführt werden, in der Regel in Form einer Unterschriftenaktion. Wenn eine bestimmte Anzahl von Bürgern, also der für Kommunalwahlen wahlberechtigten Einwohner (§ 21 GO NW), einen Bürgerentscheid fordert, muss die Kommune diesen durchführen.

Wie viele Bürger für ein erfolgreiches Bürgerbegehren notwendig sind, richtet sich nach der Größe der Stadt oder Gemeinde und ist gesetzlich genau geregelt. In Gemeinden bis 10.000 Einwohnern muss danach ein Bürgerbegehren von 10% der Bürger, von 10-20.000 Einwohnern von 9% usw. bis zu 3 % bei Städten mit mehr als 500.000 Einwohnern unterzeichnet werden.

Wichtig zu wissen ist, dass ein Bürgerbegehren schriftlich eingereicht, begründet und einen durchführbaren Vorschlag zur Deckung der Kosten der verlangten Maßnahme enthalten muss. Letzteres dürfte bei naturschutzrelevanten Themen in der Regel kein Problem sein, da ja durch einen Verzicht auf eine bestimmte Planung normalerweise keine Kosten entstehen. Der Bürgerentscheid muss so formuliert werden, dass über die gestellte Frage mit Ja oder Nein abgestimmt werden kann.

Folgende Fristen sind zu beachten: Richtet sich ein Bürgerbegehren gegen einen Ratsbeschluss, muss er innerhalb von sechs Wochen nach der Bekanntmachung des Beschlusses eingereicht sein. Bedarf der Ratsbeschluss keiner Veröffentlichung, verlängert sich die Frist auf drei Monate nach dem Sitzungstag, § 26 Abs. 3 GO NW.

Ein Bürgerentscheid ist dann gewonnen, wenn die Mehrheit der abgegebenen Stimmen „ja“ lautet und mindestens 20 % der Wahlberechtigten dafür gestimmt haben. Die Kommune ist dann für die Dauer von zwei Jahren an das Ergebnis des Bürgerentscheids gebunden.

Allerdings gibt es eine ganze Reihe wichtiger Fälle, in denen ein Bürgerentscheid unzulässig ist. So ist es nicht möglich, ein Bürgerbegehren gegen Planfeststellungsverfahren, Bebauungspläne etc. anzustrengen. Aber wie das Verfahren in Hamm gezeigt hat, kann selbst ein Planfeststellungsverfahren beeinflusst werden, indem die Bürger über die Zustimmung der maßgeblich betroffenen Kommune abstimmen können.

### **Ratsbürgerentscheid**

Der Bürgerentscheid in Hamm ist übrigens gar nicht von der Bürgerschaft, sondern von der Stadt selber initiiert worden. Das Instrument des Ratsbürgerentscheides, bei dem die Kommune selbst abstimmen lassen kann und kein Bürgerbegehren vorgeschaltet sein muss, soll demnächst erst in der GO NW verankert werden.

Im Fall Lippesee war die Stadt Hamm von einer großen Zustimmung der Bevölkerung ausgegangen, um die umstrittene Planung politisch zu legitimieren – ein klassisches Eigentor während der laufenden Fußballweltmeisterschaft.

### **Fazit: sind Bürgerbegehren und –entscheid nun ein geeignetes Mittel, um naturzerstörende Vorhaben zu beeinflussen?**

Bedingt: Gerade Bauleitplanung und Planfeststellungsverfahren, die besonders intensive Eingriffe mit sich bringen, sind von diesen Verfahren ausgeschlossen. Wie der Fall Hamm zeigt, lässt sich aber über den Weg des Bürgerentscheids im Einzelfall indirekt Einfluss auch auf Großvorhaben erreichen. Dazu ist es jedoch notwendig, einen Großteil der Bevölkerung hinter sich zu bringen, was in der Regel starke Kooperationspartner und viel politische Arbeit erfordert.

## Verkehrsinfrastrukturbedarfsplan NRW 2006 bis 2015

Gerd Mackmann, Stephanie Rebsch

Aufgrund des Beschlusses des Landtags vom 9. Mai 2000 zur Erarbeitung eines integrierten Gesamtverkehrsplanes NRW (IGVP) hat das Landesverkehrsministerium den Entwurf des Verkehrsinfrastrukturbedarfsplanes NRW 2006 – 2015 erarbeitet. Der Verkehrsinfrastrukturbedarfsplan NRW 2006 bis 2015 führt die bislang sektoralen Bedarfspläne für die Landesstraßen und die Schienenvorhaben des ÖPNV<sup>22</sup> (SPNV<sup>23</sup>, Stadtbahn, Straßenbahn) zusammen. Der bisher gültige Landesstraßenbedarfsplan wird somit nicht fortgeschrieben.

Wie auch schon im bislang gültigen Landesstraßenbedarfsplan werden für die Landesstraßenbauprojekte Prioritäten festgelegt: Stufe 1 - disponibel, indisponibel; Stufe 2; Reserve. Über die Einstufung der Prioritäten erfolgt die Zuweisung der finanziellen Mittel für den Bau und die Planung des jeweiligen Projektes. Für Projekte der Stufe 1 können Mittel bis zur Fertigstellung bereit gestellt werden. Projekte der Stufe 2 dürfen bis zur Linienbestimmung geplant werden.

In der Sitzung des Bau- und Verkehrsausschusses im Landtag am 11.05.2006 wurde das Einvernehmen zur Regierungsvorlage IGVP erzielt. Damit sind der IGVP und der ÖPNV-Bedarfsplan beschlossen sowie der Maßnahmenkatalog zu den geplanten Landesstraßen zur Kenntnis genommen worden. Der Maßnahmenkatalog für die Landesstraßen bildet die Grundlage

für die angekündigte Novellierung des Landesstraßenausbaugesetzes.

### Stellungnahme der Naturschutzverbände NRW

Die Naturschutzverbände haben zum Entwurf des Verkehrsinfrastrukturplanes 2006 bis 2015 wie folgt Stellung genommen:

Hauptkritikpunkt der Naturschutzverbände am Entwurf ist die nur **äußerst eingeschränkte Berücksichtigung von Umweltbelangen**, wobei insbesondere das Fehlen einer Strategischen Umweltprüfung (SUP) bemängelt wurde. Die Betroffenheit von FFH-<sup>24</sup>, Vogelschutz- und Naturschutzgebieten oder Biotopverbundflächen sowie Totalverluste von Flächen oder Zerschneidungswirkungen sind zwar oberflächlich ermittelt worden, für die Einstufung eines Vorhabens in den Verkehrsinfrastrukturplan sind sie jedoch ohne Bedeutung !

Eine **FFH-VP<sup>25</sup> ist nicht durchgeführt worden**, obwohl einige Projekte deutliche Inanspruchnahmen von FFH- oder Vogelschutzgebieten erwarten lassen. Bei Projekten, die zu direkten Inanspruchnahmen von FFH- oder Vogelschutzgebieten führen, hätte man nach Durchführung einer FFH-VP die betreffenden Projekte gar nicht als Vorschlag für Stufe 1 aufnehmen dürfen (z.B. L 608 OU<sup>26</sup> Dorsten/Wulfen,

<sup>22</sup> Öffentlicher Personennahverkehr.

<sup>23</sup> Schienengebundener Personennahverkehr (S-Bahn, Regionalbahn, Regionalexpress).

<sup>24</sup> Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.5.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, sog. Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie.

<sup>25</sup> Verträglichkeitsprüfung gemäß Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie.

<sup>26</sup> Ortsumgehung.

L 740 OU Medebach, L 758 OU Augustdorf).

Generell ist eine **Ungleichbehandlung von Schienen- und Straßenprojekten** hinsichtlich des Kosten-Nutzenverhältnisses festzustellen. So wird z.B. bei Straßenbauprojekten für das Prognosejahr 2015 eine Senkung des Energieverbrauchs und der Betriebskosten unter-

stellt; bei den Projekten des Bahnverkehrs fehlt hingegen die Berücksichtigung dieser Kostensenkungen. Dieses wirkt sich in der Nutzen-Kosten-Analyse gleich dreifach negativ für die Schiene aus, beim Energieverbrauch, dem Schadstoffausstoß und der Kohlendioxid - Emission! Letztlich muss dieses zu einer Bevorzugung von Straßenprojekten führen.

## Hinweise zu neuen Internet-Adressen:

*Sabine Hänel*

### [www.PortalU.de](http://www.PortalU.de)

Das neue Umweltportal Deutschland bietet u.a. die Möglichkeit, sich über bestimmte Schlagworte einen Überblick über vorhandene Veröffentlichungen zu verschaffen - allerdings nur unter der Voraussetzung, dass die entsprechenden Schlagworte bei der Beschreibung der Datenbank auch festgelegt wurden. Eine Suche nach Messwerten leitet auf die Datenbanken des Landesumweltamtes weiter.

### [www.uvo.nrw.de](http://www.uvo.nrw.de)

Über die Internet-Adresse „Umweltdaten vor Ort“ erhalten Sie für jeden beliebigen Ort in Nordrhein-Westfalen Informationen über Natur und Landschaft, Luftreinhaltung, Wasser und Abwasser, Abfall und Verbraucherschutz. Dabei wurde keine neue Datenbank aufgebaut, sondern vorhandene Umweltinformationen benutzerfreundlich aufbereitet, um den Vorgaben des Umweltinformationsgesetzes Genüge zu tun.

### [www.wassernetz-nrw.de](http://www.wassernetz-nrw.de)

Die Homepage des Wassernetzes NRW, einem gemeinsamen Projekt der Naturschutzverbände NRWs, informiert rund um die Umsetzung der WRRL in Nordrhein-Westfalen. Neben aktuellen Meldungen und der Bekanntgabe von wichtigen Terminen werden Surftipps und Möglichkeiten zum Herunterladen von Dokumenten angeboten. Leider ist zur Zeit die Fortschreibung der Homepage im Unklaren, da das Projekt Ende September 2006 ausläuft.

### [www.freiraumschutz-nrw.de](http://www.freiraumschutz-nrw.de)

Die Homepage des BUND-Projektes informiert über Flächenverbrauch, Möglichkeiten zum Freiraumschutz, politische Rahmenbedingungen und die Position des BUND. Mithilfe ist bei der Frage nach guten Beispielen ausdrücklich erwünscht. Das Projekt des BUND läuft bis Ende 2007.